

Anträge der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde Börger zur nächsten Sitzung des Gemeinderates Börger

Antrag Nr. 1

Thema: Beschluss des Gemeinderates Börger auf Erstellung eines Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplans in der Samtgemeinde Sögel.

Begründung:

Die Grundlage für den Brandschutz in Niedersachsen bildet das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG vom 18. Juli 2012 - letzte berücksichtigte Änderung: §§ 29 und 38 geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019).

Das NBrandSchG enthält Regelungen u. a. zu den Aufgaben, Trägern, Arten und Kosten der Feuerwehren. Im Hinblick darauf, dass der Brandschutz von den Gemeinden und Landkreisen als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches erfüllt wird, ergibt sich die Notwendigkeit, für diejenigen Bereiche, in denen eine landeseinheitliche Durchführung des Gesetzes dringend erforderlich ist, weiterführende Regelungen zu treffen.

Der Minister des Innern ist daher ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat der Minister des Innern Gebrauch gemacht. Aufgrund der besonderen Bedeutung im Zusammenhang mit diesen Hinweisen und Empfehlungen wird die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) vom 30. April 2010, genannt. Weitere rechtliche Grundlagen für den Brandschutz sind in zahlreichen anderen Gesetzen bzw. Verordnungen, wie z. B. in der „Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)“ enthalten. Aufgrund der Fülle der infrage kommenden Vorschriften wird hier auf eine einzelne Darstellung verzichtet.

Nach dem NBrandSchG hat jede Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Der Gesetzgeber definiert allerdings nicht, was konkret unter einer „leistungsfähigen Feuerwehr“ zu verstehen ist. Durch die Feuerwehrverordnung – FwVO, wird lediglich die personelle und materielle Ausstattung der Schwerpunkt-, Stützpunkt und der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung geregelt. Die Auslegung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ obliegt den Städten und Gemeinden in eigener Verantwortung. Zur Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird bundesweit der so genannte Standardbrand als kritisches Schadensereignis herangezogen. Definition Standardbrand: Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss bei verrauchten Rettungswegen. Über den Standardbrand hinausgehende Risiken (z. B. wegen der Nutzungsart und der Höhe von Gebäuden) müssen gemeindespezifisch gesondert bewertet werden. Zur Bekämpfung eines Standardbrandes müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb einer bestimmten Zeit an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein. Folgende Bemessungswerte müssen daher definiert werden:

- Eintreffzeit
- Einsatzmittel
- Einsatzkräfte
- Erreichungsgrad

Alle Bemessungswerte müssen gleichzeitig erfüllt sein, um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

Um eine objektive Bewertung des Gefährdungspotentials einer Gemeinde vornehmen zu können, bedarf es einer Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausrüstungsstandes der Feuerwehr. Nach Festlegung eines in den rechtlichen Rahmen eingebundenen Sicherheitsstandards wird dieser mit der vorhandenen Struktur verglichen und anhand dessen der heutige und mittelfristige Bedarf der Gemeinde ermittelt.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung berücksichtigt auch das Element der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr mit dem Ziel, dieses zu erhalten und zu fördern.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist somit die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehren einer Gemeinde.

Hier verweisen wir auf das Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG vom 18. Juli 2012 - letzte berücksichtigte Änderung: §§ 29 und 38 geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019

-§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden, in der es in § 2 Abs. 1 Nr. 4 heißt: „Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.“

Da der Brandschutz gem. § 98 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG in den eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde fällt, ist dieser Antrag an die Samtgemeinde Sögel zu richten.

Beschlussantrag/-vorschlag:

Der Rat der Gemeinde Börger beschließt, bei der Samtgemeinde Sögel die Erstellung eines Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Feuerwehren in der Samtgemeinde Sögel zu beantragen.

Antrag Nr. 2

Thema: Beschluss des Gemeinderates Börger auf Einbeziehung der Feuerwehr Unfallkasse bei dem Umbau / Neubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Börger.

Begründung:

Durch die Einbindung der Feuerwehrunfallkasse wird sichergestellt, dass die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Diese Vorschriften dienen dem Schutz der Mitglieder der Feuerwehr, daher ist eine Einbindung aus Gründen der Prävention und Einhaltung der aktuellen Vorschriftenlagen unbedingt erforderlich.

Die Mitglieder der Feuerwehr riskieren bei jedem Einsatz Ihre Gesundheit und Ihr Leben für andere, nämlich für uns als Bürger, daher haben eine aktuelle und den Vorschriften entsprechende Ausstattung und Einrichtung etwas mit Respekt und Wertschätzung gegen über diesem besonderen Ehrenamt zu tun.

Weiterhin verweisen wir, in Bezug auf die Finanzierung des Um-/Neubaus des Feuerwehrhauses der Stützpunktfeuerwehr der Gemeinde Börger, auf den § 98 ABs. 1 Nr. 4 NKomVG, der besagt, dass der Brandschutz in den eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde fällt. Dieses ist aus unserer Sicht auch bei der Finanzierung zu berücksichtigen.

Beschlussantrag/-vorschlag:

Der Rat der Gemeinde Börger beschließt, die Feuerwehrunfallkasse sowie die Mitglieder der FF Börger bei dem Umbau / Neubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Börger mit einzubeziehen und zu beteiligen.

Antrag Nr. 3

Thema: Haushaltsberatungen für den Haushalt 2020

Begründung:

Aufgrund von Kommunikationsproblemen bei der Erstellung der Haushalte 2018 und 2019 beantragen wir eine zeitgerechte Haushaltsberatung für den Haushalt 2020 durchzuführen.

Hierzu schlagen wir vor, dass der gesamte Rat der Gemeinde Börger sich auf einem Samstagvormittag zusammensetzt und die Investitionen sowie die Inhalte für den Haushalt 2020 berät und festlegt. Hierzu bereitet die Verwaltung alle erforderlichen Unterlagen, d.h. Zahlenwerk usw. vor.

Beschlussantrag/-vorschlag:

Der Rat der Gemeinde Börger beschließt, im Oktober 2019, spätestens jedoch bis zur 44 KW, eine gemeinsame Klausurtagung für die Erstellung des Haushaltes 2020 gem. dem Vorschlag der CDU-Fraktion durchzuführen.

Antrag Nr.4

Thema: Veröffentlichung der Geschäftsordnung der Gemeinde Börger sowie der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen auf der Internetseite der Gemeinde Börger

Begründung:

Im Rahmen der Transparenz sollten die Dokumente, die nicht der „Vertraulichkeit“ unterliegen, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zugänglich gemacht werden.

Beschlussantrag/-vorschlag:

Der Rat der Gemeinde Börger beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeinde Börger sowie die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen auf der Internetseite der Gemeinde Börger zu veröffentlichen.

Börger, 06.07.2019

CDU Fraktion im Gemeinderat Börger

Ansgar Kossen
Fraktionsvorsitzender

Andreas Jansen
stellv. Fraktionsvorsitzender

Hermann Ubbenjans

Klaus Meyners

Hermann Grote